

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-107/14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7324/1-Pr 1/90

4920 IAB

1990 -04- 11

zu 4998 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4998/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Dr. Gugerbauer (4998/J), betreffend Aufbrauchsfristen von Lebensmitteln - Verurteilung wegen Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Tatsache der in Rede stehenden, wegen des Vergehens nach dem § 123 StGB erfolgten Verurteilung von Personen durch das Landesgericht Salzburg wurde dem Bundesministerium für Justiz erst aus Anlaß der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage bekannt.

Zu 2:

Die Verlängerung der empfohlenen Aufbrauchsfrist von Lebensmitteln ist nicht gerichtlich, sondern verwaltungsbehördlich strafbar.

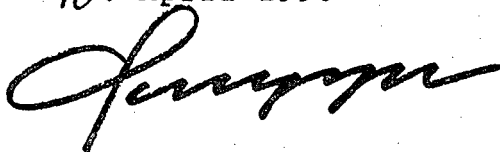
Zu 3:

Das in der Anfrage zitierte, aufgrund einer Privatanklage ergangene Urteil des Landesgerichtes Salzburg stammt vom 22. Feber 1990 und ist noch nicht rechtskräftig. Das Bundesministerium für Justiz kennt die vom Einzelrichter des

- 2 -

Landesgerichtes Salzburg vorgenommene Urteilsbegründung und seine rechtlichen Überlegungen noch nicht. Eine Stellungnahme zu diesem Urteil ist daher derzeit nicht möglich.

10. April 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. ...', written in a cursive style.